

Allgemeine Vertragsbedingungen
der Smart Export Gruppe Lafer - Lidl OG,
mit dem Sitz in Gleisdorf,
protokolliert im Firmenbuch unter FN 289308 d

1. Geltung:

Die Smart Export Gruppe Lafer – Lidl OG, in der Folge kurz Smart Export Gruppe genannt, schließt im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit Verträge ausschließlich auf Grundlage folgender allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, sodass Lieferungen, Leistungen und Angebote der Smart Export Gruppe ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erfolgen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Smart Export Gruppe werden nicht anerkannt und sind selbst dann nicht bindend, wenn die Smart Export Gruppe diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichende Bedingungen von Vertragspartnern entfalten nur insoweit Geltung, als hiezu von der Smart Export Gruppe die ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

Soweit mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bzw. der AGB's von der Smart Export Gruppe nicht schriftlich bestätigt worden sind, entfalten diese keine Rechtswirkung.

Mit der Erteilung des Auftrages durch den Vertragspartner gelten die AGB's der Smart Export Gruppe als vom Vertragspartner ausdrücklich akzeptiert und gelten diese Geschäftsbedingungen als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss:

Verträge zwischen der Smart Export Gruppe und dem Vertragspartner kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung des Vertragspartners zustande. Es bedarf keiner schriftlichen Auftragsbestätigung.

Soweit Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und Angestellten der Smart Export Gruppe abgeschlossen werden, kommt ein Vertrag zwischen den Vertragspartner und der Smart Export Gruppe nur dann zustande, wenn die Geschäftsführung der Smart Export Gruppe dieser Vereinbarung schriftlich die Zustimmung erteilt. Sollte seitens der Geschäftsführung der Smart Export Gruppe eine schriftliche Zustimmung zu dem von ihren Angestellten angebahnten Rechtsgeschäften nicht erteilt werden, entsteht keine vertragliche Bindungswirkung gegenüber der Smart Export Gruppe. Es steht somit der Geschäftsführung der Smart Export Gruppe frei, die von ihren Angestellten angebahnten Rechtsgeschäften nicht zu genehmigen. Sollte die Genehmigung der Geschäftsführung der Smart Export Gruppe nicht innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis schriftlich genehmigt werden, gilt das mit dem Angestellten angebahnte Rechtsgeschäft als von vornherein nicht zustande gekommen. Anbote der Smart Export Gruppe sind für die Dauer von 2 Wochen ab dem Datum der Anbotslegung für die Smart Export Gruppe bindend. Die im Anbot der Smart Export Gruppe angeführten Preise verstehen sich exkl. Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und stellt sich die Smart Export Gruppe im Bezug auf ihre Anbote die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehler sowie Änderung der Wechselkurse und Import- bzw. Exportbedingungen sowie Preisänderung infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen vor.

3. Zahlungsbedingungen:

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Rechnungen der Smart Export Gruppe sofort nach Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Im Fall des Zahlungsverzuges, auch hinsichtlich Teilzahlungen, treten allfällige, gesondert vereinbarte Skontovereinbarungen außer Kraft. Darüber hinaus werden allfällige Skontovereinbarungen oder gewährte Rabatte im Insolvenzfall (Konkurs- oder Ausgleichsfall) des Vertragspartners hinfällig.

Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem bekannt gegeben Geschäftskonto der Smart Export Gruppe als geleistet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners verpflichtet sich dieser zur Zahlung sämtlicher Kosten der Geltendmachung der Forderung, wie insbesondere der Mahn- und Inkassospesen, darüber hinaus gelten für den Fall des Zahlungsverzuges vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag Verzugszinsen in Höhe von 10 % per annum als vereinbart. Weiters ist die Smart Export Gruppe im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners nach Ablauf einer angemessenen, längstens jedoch 8-tägigen Nachfrist berechtigt, sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, welche bis zu diesem Zeitpunkt von ihr noch nicht erfüllt wurde, auszusetzen oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten und hierfür Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Smart Export Gruppe von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

Bei einem Vertragswert bzw. Auftragsvolumen von über € 5.000,- ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der gesamten Vertragssumme (Gesamtauftragsvolumen) bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. In diesem Fall kommt der Vertrag erst nach Einlangen der Vorauszahlung auf dem bekannt gegeben Geschäftskonto der Smart Export Gruppe bzw. mit Barzahlung zustande. Die Smart Export Gruppe ist zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

Wurde von der Smart Export Gruppe und dem Vertragspartner eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen, hat diese nur solange Gültigkeit, als die vereinbarte Teilzahlungspflicht seitens des Vertragspartners erfüllt wird. Für den Fall nichtfristgerechter oder unvollständiger Teilzahlungen laut Teilzahlungsvereinbarung tritt Terminverlust ein, sodass der gesamte aushaftende Forderungsbetrag mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig wird. Zahlungen des Vertragspartners werden zunächst zur Deckung offener Zinsen und Kosten und in weiterer Folge zur Deckung der jeweils ältesten Forderung der Smart Export Gruppe gegenüber dem Vertragspartner verrechnet. Die Smart Export Gruppe hält sich jedoch hievon abweichende Verrechnungen vor. Gegenforderungen des Vertragspartners kann der Vertragspartner mit Forderungen der Smart Export Gruppe nur dann rechtswirksam aufrechnen, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4. Leistung – Leistungsumfang:

Die Smart Export Gruppe ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen die zur Ausführung erforderlich sind nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Die Smart Export Gruppe ist bemüht, die vereinbarten Termine für die zu erbringenden Leistungen genau einzuhalten, jedoch sind alle Angaben über Liefertermine unverbindlich. Höhere Gewalt, Zufall und sonstige unvorhersehbare oder von der Smart Export Gruppe nicht beeinflussbare bzw. nicht ausschließlich von ihr zu vertretende Ereignisse, wie Arbeitskämpfe (Streik), behördlichen (hoheitliche) Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen der Energieversorgung etc. sowie Ereignisse, welche im Einflussbereich des Vertragspartners liegen, befreien die Smart Export Gruppe für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistungserfüllung. Sollte durch derartige Ereignisse die Leistungserfüllung unmöglich werden, so erlischt die Leistungspflicht der Smart Export Gruppe.

Falls die Smart Export Gruppe aus eigenem Verschulden in Leistungsverzug geraten sollte, ist ihr vom Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringungen zu gewähren, wobei diese Nachfrist keinesfalls die Dauer von 3 Wochen unterschreiten darf. Der diesbezügliche Fristenlauf wird durch Zustellung der Nachfristsetzung ausgelöst. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt, wobei in diesem Fall ein Schadenersatzanspruch jedenfalls ausgeschlossen ist.

Sollten Leistungen der Smart Export Gruppe vom Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich geprüft oder abgelehnt werden, gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt. Kosten, die dem Vertragspartner aufgrund Überprüfung der Leistungen der Smart Export

Gruppe, insbesondere im Hinblick auf wettbewerbs- und immaterialgüterrechtliche Zulässigkeit erwachsen, hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

Die Smart Export Gruppe ist berechtigt für die Leistungserfüllung Subunternehmer zu beauftragen, wobei die Smart Export Gruppe für die ordnungsgemäße Leistungserfüllung Sorge zu tragen hat.

5. Eigentumsvorbehalt:

Mangels anderer Vereinbarung bleiben Kreativleistungen im Eigentum der Smart Export Gruppe, sodass der Vertragspartner nicht berechtigt ist, diese – in welcher Form auch immer – über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus zu verwenden bzw. zu verwerten (weiter zu verkaufen).

Alle übrigen Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der Smart Export Gruppe.

6. Gewährleistung:

Die Leistungen der Smart Export Gruppe sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Ablieferung bzw. Fertigstellung bzw. Leistungserbringung zu untersuchen und sind festgestellte Mängel unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes der Smart Export Gruppe schriftlich detailliert anzuzeigen bzw. darzustellen. Später hervortretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Feststellung der Smart Export Gruppe anzuzeigen, widrigenfalls die Leistung als genehmigt gilt.

Nach Ablauf von 3 Monaten ab Erbringung der Leistung ist jegliche Gewährleistung auch für versteckte, nicht erkennbare Mängel erloschen.

Die Smart Export Gruppe kann wahlweise fristgerecht angezeigte Mängel nur durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der mangelhaften Leistungen gegen eine mängelfreie Leistung beheben. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Geringfügige Leistungsänderungen:

Geringfügige oder sonstige für den Vertragspartner zumutbare Änderungen der Leistungen bzw. Lieferungen seitens der Smart Export Gruppe gelten vorweg als genehmigt.

8. Haftung:

Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, auch bei von der Smart Export Gruppe vorgeschlagenen bzw. angebotenen Leistungen, ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. Dieser wird eine von der Smart Export Gruppe vorgeschlagenen bzw. angebotenen Leistung erst dann freigeben, wenn er sich über die wettbewerbsrechtliche bzw. sonstige rechtliche Unbedenklichkeit vergewissert hat. Das mit der Leistung der Smart Export Gruppe verbundene wettbewerbsrechtliche bzw. sonstige rechtliche Risiko trägt ausschließlich der Vertragspartner, sodass jegliche Haftung der Smart Export Gruppe für Ansprüche, die aufgrund ihrer Leistungen gegen den Vertragspartner erhoben werden, ausgeschlossen sind. Sollte die Smart Export Gruppe aufgrund der von ihr erbrachten Leistungen selbst in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Smart Export Gruppe vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Smart Export Gruppe übernimmt keine Haftung für die ihr vom Vertragspartner überlassener Unterlagen und Muster. Die Smart Export Gruppe ist nur für den Fall ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, ihr überlassene Unterlagen und Muster auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners aufzubewahren.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass sich die Smart Export Gruppe zur Erbringung der vereinbarten Leistungen auch Gehilfen bedienen kann. Im Falle von Schäden, die vom Gehilfen der Smart Export Gruppe dem Vertragspartner zugefügt bzw. verursacht werden, tritt die Smart Export Gruppe sämtliche ihr gegen den Gehilfen zustehenden Ansprüche ohne Gewähr an den Vertragspartner ab und verzichtet der Vertragspartner im Gegenzug auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen die Smart Export Gruppe, welche hiermit vom Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos gehalten wird.

9. Steuern und finanzielle Abwicklung:

Die mit der Leistungserfüllung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM udgl.) gehen zu Lasten des Vertragspartners und verpflichtet sich dieser, die zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und diesbezüglich die Smart Export Gruppe vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10. Versicherung:

Für den Fall, dass es sich bei der von der Smart Export Gruppe zu erbringenden Leistung um die Durchführung von Veranstaltungen handelt, bietet die Smart Export Gruppe dem Vertragspartner an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten (Prämien) einer solchen Versicherung hat jedenfalls der Vertragspartner zu bezahlen und verpflichtet sich dieser, die Smart Export Gruppe diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Sämtliche von der Smart Export Gruppe eingegangenen Rechtsverhältnisse unterliegen österreichischen, materiellen Recht. Bestimmungen internationaler Übereinkommen kommen nicht zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Sitz der Smart Export Gruppe jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Nebenabreden/ Schriftform:

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritter, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung sowie eine Vertragslücke ist so auszulegen, dass dem wirtschaftlichen Zweck bestmöglich entsprochen wird.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Smart Export Gruppe Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13. Urheberrecht:

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Smart Export Gruppe. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.